

Synopse

Satzung des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau (alte Fassung)	Änderungen	Satzung des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau (neue Fassung)
Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende geänderte Satzung für den Wirtschaftsbeirat erlassen:	Erweiterung der Rechtsgrundlage	Aufgrund §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der gültigen Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende geänderte Satzung für den Wirtschaftsbeirat beschlossen:
	Neu eingefügt	Präambel Die Stadt Dessau-Roßlau setzt sich zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung der Stadt als zukunfts- und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort zu fördern. Aus diesem Grund beruft die Stadt einen Wirtschaftsbeirat. Mit dem Wirtschaftsbeirat soll der Sachverstand von erfahrenen und gemeinwohlorientierten Fachleuten aus der Wirtschaft zur Vorbereitung politischer Entscheidungen genutzt und die Wirtschaftsförderung der Stadt Dessau-Roßlau gestärkt werden.
§1 Errichtung Die Stadt Dessau-Roßlau bestellt gem. § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für das	Die Stadt Dessau-Roßlau ~~bestellt~~ beruft gem. § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für	§ 1 Errichtung Die Stadt Dessau-Roßlau beruft gem. § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für das

Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau- Roßlau einen Wirtschaftsbeirat. Die Grundlage für die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.	das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § ~~14 a~~ 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau einen Wirtschaftsbeirat. Die Grundlage für die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.	Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau einen Wirtschaftsbeirat. Die Grundlage für die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.
§ 2 Ziele und Aufgaben (1) Ziel der Arbeit des Wirtschaftsbeirates ist es: a) den Sachverstand von erfahrenen Fachleuten aus der Wirtschaft zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen zu nutzen, die der Herstellung von zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die Stadt dienen, b) als Bindeglied zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung zu fungieren, c) die Kommunikation zwischen der Verwaltung, Politik und der Wirtschaft zu verbessern, d) die Vernetzung wirtschaftlicher Aktivitäten in der Region zu optimieren, e) die Einbeziehung der Wirtschaft in die Stadtentwicklung zu erhöhen und diese zu stärken.	(1) Ziel der Arbeit des Wirtschaftsbeirates ist es, insbesondere:	§ 2 Ziele und Aufgaben (1) Ziel der Arbeit des Wirtschaftsbeirates ist es, insbesondere: a) den Sachverstand von erfahrenen Fachleuten aus der Wirtschaft zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen zu nutzen, die der Herstellung von zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die Stadt dienen, b) als Bindeglied zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung zu fungieren c) die Kommunikation zwischen der Verwaltung, Politik und der Wirtschaft zu verbessern, d) die Vernetzung wirtschaftlicher Aktivitäten in der Region zu optimieren, e) die Einbeziehung der Wirtschaft in die Stadtentwicklung zu erhöhen und diese zu stärken.

(2) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe: a) die Verwaltung und darüber den Stadtrat sowie seine Ausschüsse bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten und zu begleiten, b) die Angelegenheiten, Belange und Interessen der ortansässigen klein- und mittelständischen Unternehmen, des Handwerkes und der Selbstständigen zu bündeln und zu vertreten, c) Anregungen und Beschwerden zu den Belangen der Wirtschaft entgegenzunehmen und an die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zu vermitteln, d) die Verwaltung und darüber den Stadtrat sowie seine Ausschüsse in den Angelegenheiten, welche die Interessen der Wirtschaft der Stadt Dessau- Roßlau betreffen, durch Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterstützen, e) Fallweise Zuarbeiten und Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten, Investitionsvorhaben und anderen fachspezifischen Planungen der Stadt Dessau- Roßlau, welche die Belange der Wirtschaft betreffen, soweit diese der Zielerreichung dienlich sind und hierfür intern die Voraussetzungen zu schaffen,	(2) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, insbesondere: a) die Verwaltung und darüber hinaus den Stadtrat sowie seine Ausschüsse bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten und zu begleiten und durch Stellungnahmen zu unterstützen, - b – f gestrichen, gestrafft und inhaltlich neu gefasst als b) + c)	(2) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, insbesondere: a) die Verwaltung und darüber hinaus den Stadtrat sowie seine Ausschüsse bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten und zu begleiten und durch Stellungnahmen zu unterstützen, b) Anregungen und Vorschläge zur Erhöhung der Standortattraktivität für ansässige und künftige Unternehmen zu geben; dazu zählen auch Dessau-Roßlauer, denen die Stadt als attraktiver Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsort vermittelt werden soll, c) Anregungen zu den Belangen der Wirtschaft entgegenzunehmen und an die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zu kommunizieren.
--	---	--

f) der Stadt Dessau-Roßlau bei wesentlichen Fragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt und in der Region beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. (3) Der Wirtschaftsbeirat ist ein beratendes Gremium. (4) Er ist ein unabhängiger und parteipolitisch neutraler Beirat.	unverändert gestrichen	(3) Der Wirtschaftsbeirat ist ein beratendes Gremium.
§ 3 Zusammensetzung (1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaftsverbände und - vereine sowie strukturbestimmenden Unternehmen. Der Wirtschaftsbeirat setzt sich aus ständigen und zeitweiligen	(1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaftsverbände und - vereine sowie strukturbestimmenden Unternehmen. ~~Der Wirtschaftsbeirat setzt sich aus ständigen und zeitweiligen~~	§ 3 Zusammensetzung (1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaftsverbände und –vereine sowie strukturbestimmenden Unternehmen.

Mitgliedern zusammen. (2) Ständige Mitglieder sind folgende Verbände und Institutionen: a) Bauernverband „Anhalt“ e.V. b) Bund der Selbstständigen, Ortsverband Dessau e.V. c) IHK Halle-Dessau / Geschäftsstelle Dessau d) Kreishandwerkerschaft Anhalt Dessau-Roßlau / Wittenberg e) Landesverband der Freien Berufe Sachsen-Anhalt e.V. f) Stadtparkasse Dessau g) Verband Deutscher Unternehmerinnen, Landesverband Sachsen / Sachsen-Anhalt h) Volksbank Dessau-Anhalt e.G. i) Wirtschafts- und Industrieclub Anhalt e.V. j) Wirtschaftskreis Roßlau e.V. k) Wirtschaftsjuvenen Dessau e.V. Darüber hinaus können einzelne Experten fallweise durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau zur Sitzung geladen werden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates hat hierfür auch ein Vorschlagsrecht an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Dessau- Roßlau.	~~Mitgliedern zusammen.~~ (2) Ständige Mitglieder => stimmberechtigte Mitglieder gestrichen: a) Bauernverband „Anhalt“ e.V. b) Bund der Selbstständigen, Ortsverband Dessau e.V. e) Landesverband der Freien Berufe Sachsen-Anhalt e.V. f) Stadtparkasse Dessau g) Verband Deutscher Unternehmerinnen, Landesverband Sachsen / Sachsen-Anhalt h) Volksbank Dessau-Anhalt e.G. neu: - Agentur für Arbeit - Handwerkskammer Halle (Saale) - Hochschule Anhalt - Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH gestrichen	(2) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus folgenden Verbänden und Institutionen, die als stimmberechtigtes Mitglied je einen Vertreter zu den Sitzungen des Beirates entsenden: • Agentur für Arbeit • Handwerkskammer Halle (Saale) • Hochschule Anhalt • IHK Halle-Dessau/ Geschäftsstelle Dessau • Kreishandwerkerschaft Anhalt Dessau-Roßlau • Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH • Wirtschaftsjuvenen Dessau e. V. • Wirtschaftskreis Roßlau e. V. • Wirtschafts- und Industrieclub Anhalt e. V.
--	--	--

	verschoben aus § 12 Abs. 1 und neu gefasst	(3) Der Wirtschaftsbeirat kann anlass- und themenbezogen sachverständige Personen beratend zu den Sitzungen einladen, die insbesondere aus den im Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau ausgewiesenen Schwerpunktbranchen unternehmensnahe Dienstleistungen, Biopharmaindustrie, öffentliche Unternehmen, Kreativwirtschaft, Bildung/Wissenschaft sowie Gesundheitswesen kommen.
(3) Den Institutionen wird ein Vorschlagsrecht zur Besetzung des zu entsendenden Vertreters eingeräumt.	gestrichen und neu gefasst in Absatz 2	
(4) Die Anzahl der Mitglieder sollte Zwanzig nicht überschreiten.	gestrichen	
	neu eingefügt: Vertreterregelung	(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats wird zugleich ein persönlicher Stellvertreter berufen. Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahr. Die Berufung des Stellvertreters erfolgt nach dem für das jeweilige Mitglied geltenden Verfahren.
§ 4 Rechte und Pflichten		§ 4 Rechte und Pflichten
(1) Dem Wirtschaftsbeirat obliegen folgende Rechte:		(1) Dem Wirtschaftsbeirat obliegen folgende Rechte:

a) das Einbringen von Stellungnahmen zu Vorhaben, welche für die Wirtschaft der Stadt Dessau-Roßlau von Bedeutung sind,	präzisiert	a) das Einbringen von Stellungnahmen zu öffentlichen Beschlussvorlagen, Konzepten bzw. -entwürfen oder Projektanfragen oder allgemeinen Anfragen, welche für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Dessau-Roßlau von Bedeutung sind.
b) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau an die Verwaltung zu wenden,	Adressatenkreis erweitert	b) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den für Wirtschaft zuständigen Beigeordneten der Stadt Dessau-Roßlau, an die Verwaltung sowie an den für Wirtschaft zuständigen Fachausschuss zu wenden,
c) die Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,		c) die Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
d) die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial.	präzisiert	d) Unterstützung der Stadt bei der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch fachliche Beratung im Rahmen der Medienarbeit sowie durch die Mitwirkung an der Erstellung und fachlichen Prüfung von Informationsmaterialien.
(2) Dem Wirtschaftsbeirat obliegen folgende Pflichten: a) die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, b) an den Beiratssitzungen teilzunehmen, c) aktive Zusammenarbeit mit Institutionen/Organisationen, welche sich	neu gefasst	(2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sind zur aktiven Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und den Ausschüssen sowie Institutionen und Organisationen, welche sich für die Belange der Wirtschaft einsetzen, verpflichtet.

für die Belange der Wirtschaft einsetzen. d) Bewahren von Stillschweigen über Inhalte von Sitzungen. Im Falle von Pflichtverletzungen kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau die Vertreterin/den Vertreter eines Mitgliedes abberufen. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden steht hierbei ein Mitwirkungsrecht zu. Die Nachbesetzung eines Vertreters der in § 3 Abs. 2 genannten Verbände regelt § 5 der Satzung.	Abs. 2 d) in neuen Absatz 3 ausgelagert gestrichen	(3) Über bekannt gewordene interne Tatsachen und Vorgänge unterliegen die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates den Regelungen des § 32 KVG LSA.
§ 5 Vorschlags- und Berufungsverfahren (1) Die Vertreter der Institutionen gemäß § 3 dieser Satzung werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau bestellt bzw. abberufen. Die Möglichkeit, weitere Mitglieder, auch zeitweilig, in den Wirtschaftsbeirat zu berufen, erfolgt in Anlehnung an § 3 (2) Satz 2 dieser Satzung.	neu gefasst / vollständig ersetzt	§ 5 Wahl – und Amtszeit (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Für die Stellvertreter gilt Entsprechendes. Die Mitglieder bleiben bis zu Neuberufung des Beirates im Amt. Im Falle der Neuberufung einzelner Mitglieder oder Stellvertreter erfolgt diese nur noch für die restliche Zeit der Wahlperiode. (2) Jedes Mitglied kann vor Ablauf seiner Berufszeit zurücktreten. Dies hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates zu erfolgen. Bis zur Nachbesetzung nimmt der berufene Vertreter die Pflichten wahr.

§ 6

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates wird aus dem Kreise des Beirates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die ständigen Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende fungiert gleichzeitig als Sprecher des Wirtschaftsbeirates nach Außen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.
- (5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates und leitet die Sitzungen.

Abs. 1 – 3 zusammen- und neu gefasst

Abs. 5 – 6 => neuer § 7 Geschäftsstelle

	§ 6
--	------------

Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Beirates werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Ansprechpartner des Wirtschaftsbeirates ist regelmäßig der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.
Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Er ist gleichzeitig Sprecher des Wirtschaftsbeirates nach Außen in Abstimmung mit dem für Wirtschaft zuständigen Beigeordneten der Stadt Dessau-Roßlau.

(6) Die Protokollführung wird durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing sicher gestellt. Das Protokoll ist nach Freigabe durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates an alle Mitglieder zu versenden. Das Protokoll der letzten Beiratssitzung wird zu Beginn der darauffolgenden Sitzung bestätigt.		
§ 7 Amtszeit Der Beirat besteht auf unbestimmte Zeit.	in neuen § 5 Abs. 1 überführt und neu besetzt durch „Geschäftsstelle“	§ 7 Geschäftsstelle (1) Das für die Wirtschaftsförderung zuständige Amt führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates und die Sitzungen und stellt die Protokollführung sicher. (2) Das Protokoll ist nach Freigabe durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates an alle Mitglieder zu versenden. Das Protokoll der letzten Beiratssitzung wird zu Beginn der darauffolgenden Sitzung bestätigt.
§ 8 Ehrenamt Die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates erfolgt ehrenamtlich.	unverändert	§ 8 Ehrenamt Die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Haushaltsmittel Der Wirtschaftsbeirat verfügt nicht über finanzielle Mittel der Stadt Dessau-Roßlau.	unverändert	§ 9 Haushaltsmittel Der Wirtschaftsbeirat verfügt nicht über finanzielle Mittel der Stadt Dessau-Roßlau.
§ 10 Geschäftsgang (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau beruft den Wirtschaftsbeirat ein. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Der Beirat tagt nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich. (2) Die Einladung hat unter Einhaltung der Frist von 14 Kalendertagen zu erfolgen. Sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit ist zu begründen. (3) Wenn ein Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat es dies der Protokollführerin/dem Protokollführer vor der Sitzung anzuzeigen.	Neu: Möglichkeit einer eigenen Geschäftsordnung Neu: Einberufung durch den Vorsitzenden und Information über Teilnehmende nach § 3 (3) ersetzt durch Verweis auf die Geschäftsordnung des Stadtrates gestrichen	§ 10 Geschäftsgang (1) Der Wirtschaftsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, kann die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung finden. (2) Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Beigeordneten den Wirtschaftsbeirat ein. Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind anzugeben. Über Teilnehmende nach § 3 (3) ist zu informieren. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. (3) Für die Einberufung gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend. (4) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates sind darüber vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen. Entsprechendes gilt für denjenigen, der eine Sitzung vorzeitig verlassen will.		
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau und die Vorsitzende/der Vorsitzende vor Ladung zur Sitzung.	geändert: Über Ausnahmen entscheiden der für Wirtschaft zuständige Beigeordnete und der Vorsitzende.	§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheiden der für Wirtschaft zuständige Beigeordnete der Stadt Dessau-Roßlau und der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates vor Ladung zur Sitzung.
§ 12 Sachverständige Personen (1) Der Wirtschaftsbeirat kann sachverständige Personen zu den Sitzungen einladen. (2) (2) Der Wirtschaftsbeirat kann zu bestimmten Problembereichen aus dem Kreise der Mitglieder und sachverständigen Personen Arbeitsgruppen bilden.	in neuen § 3 Abs. 4 überführt und neu besetzt durch „§ 12 Beschlussverfahren“ in neuen § 4 Abs. 1 c) überführt	
§ 13 Arbeitsweise (1) Die Willensbekundung des Wirtschaftsbeirates erfolgt durch Beschluss. Die Beschlüsse haben	Bezeichnung geändert präzisiert	§ 12 Beschlussverfahren (1) Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Ausschüsse und den

empfehlenden Charakter. (2) Der Wirtschaftsbeirat ist nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ständigen Mitglieder beschlussfähig. Sollte der Wirtschaftsbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (3) Der Wirtschaftsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der ständigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	Ständige Mitglieder => stimmberechtigte Mitglieder Ständige Mitglieder => stimmberechtigte Mitglieder	Stadtrat. (2) Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei erneuter Ladung wegen Beschlussunfähigkeit liegt in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit vor. (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
	neu belegt mit Gleichstellungsklausel	§ 13 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts sowie für Personen ohne Geschlechtseintrag.
§ 14 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	neu gefasst	§ 14 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau für den Wirtschaftsbeirat vom 17.12.2014 außer Kraft.